



II-3818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 16303/2-I/1/78

Wien, am 6. Juni 1978

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

=====

1792/AB

1978-06-07

zu 18421J

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. Lanner und Genossen am 21. 4. 1978 gem. § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, Bundesgesetzblatt Nr. 410, an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1842/J, betreffend Praxis des Ministeriums bei der Abgeltung von Überstundenleistungen von Beamten des Innenministeriums, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Behauptung, daß die Praxis des Bundesministeriums für Inneres bei der Abgeltung von Überstundenleistungen von Beamten des Bundesministeriums für Inneres zum Teil gesetzwidrig ist, muß entschieden zurückgewiesen werden. Das Bundesministerium für Inneres hält sich bei der Abgeltung von Überstunden an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. So bestimmt § 28 der Dienstpragmatik, daß Überstunden, soweit sie nicht durch Freizeit ausgeglichen werden, nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten sind, wenn entweder eine Anordnung vorliegt oder die Leistung der Überstunden zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war und der Beamte einen zur Anordnung der Überstunden Befugten nicht erreichen konnte.

./.

Im letzteren Fall entsteht ein Anspruch auf Abgeltung nur dann, wenn der Beamte diese ohne Anordnung geleisteten Überstunden spätestens innerhalb einer Woche schriftlich meldet.

Den beiden in Rede stehenden Dienstrechtsverfahren liegt folgendes zugrunde:

Im April 1976 erkrankte der in der Abteilung Kriminalpolizeiliche Ermittlungen des Bundesministeriums für Inneres vorwiegend zur aktenmäßigen Behandlung von Abgängigkeitsfällen herangezogene Sachbearbeiter. Es war notwendig, seine Aufgaben vorübergehend anderen Bediensteten zuzuweisen. Die zuständigen Vorgesetzten kamen zu der Auffassung, daß es auf Grund der gegebenen Arbeitsauslastung am ehesten den in der gleichen Abteilung vorwiegend auf dem Gebiet der Bekämpfung der Kapitalverbrechen und Sittlichkeitsdelikte verwendeten Bediensteten zugemutet werden könne, die Agenden des erkrankten Beamten vorübergehend zusätzlich zu übernehmen. Der Leiter der Kriminalpolizeilichen Gruppe und der der zuständigen Abteilung gingen dabei von der Überzeugung aus, daß es den übrigen Bediensteten, die in den genannten beiden Arbeitsbereichen insgesamt noch zur Verfügung standen, unter Setzung von Prioritäten möglich sein müßte, die Aufgaben ohne Leistung von zusätzlichen Überstunden zu erledigen.

Nach Rückkehr des erkrankten Beamten meldeten zwei der sechs Beamten, daß sie in Durchführung der ihnen aufgetragenen Vertretungstätigkeit gezwungen waren, Überstunden zu leisten. Dieser Bericht wurde von den Dienstvorgesetzten zum Anlaß genommen, Belohnungen für diese beiden Bediensteten zu be-

./.

antragen. Diesem Antrag wurde seitens der Dienstbehörde stattgegeben. Die beiden Beamten begehrten zusätzlich zu den erhaltenen Belohnungen die bescheidmäßige Feststellung der ihnen nach ihrer Ansicht gebührenden Überstundenvergütung. Das Bundesministerium für Inneres hat daraufhin mit Bescheiden vom 15.11.1976 bzw. 30.12.1976 festgestellt, daß den Beamten eine Vergütung nicht gebührt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Bescheide mit Erkenntnissen vom 10.3.1977 bzw. 30.6.1977 aus Verfahrensgründen aufgehoben und insbesondere die Feststellung des genauen Inhaltes der den beiden Antragstellern erteilten Aufträge zur Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig bezeichnet.

Gestützt auf die Aussagen der Dienstvorgesetzten, daß Überstunden weder ausdrücklich, noch impliziert angeordnet und auch gar nicht notwendig waren, hat das Bundesministerium für Inneres am 7.4.1978 bzw. 2.5.1978 neuerlich Bescheide erlassen, in denen festgestellt wird, daß die beantragte Überstundenvergütung mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht gebührt.

Die an mich gerichteten Fragen beantworte ich wie folgt:

1) Das Bundesministerium für Inneres geht im Sinne des Gesetzes vor, d.h. Überstunden werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch Freizeit ausgeglichen oder finanziell abgegolten.

2) Da es sich praktisch um den gleichen Fall handelt, mußten die zusätzlichen Ermittlungen, die über die Anträge der beiden Beamten notwendig wurden, gleichlaufend durchgeführt werden.

./.

Darüberhinaus war es zweckmäßig, in rechtlicher Hinsicht das Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

3) In den beiden angeführten Verfahren bildet den eigentlichen Streitpunkt der Inhalt bzw. der Sinn des Dienstauftrages, der am 20.4.1976 erteilt wurde. Darüberhinaus war festzustellen, ob allenfalls durch spätere Aufträge oder Ereignisse eine Änderung in der rechtserheblichen Sachlage herbeigeführt wurde. Das Bundesministerium für Inneres ist bei seinen dienstrechtlichen Maßnahmen - wie auch sonst - stets bestrebt, der Judikatur der Höchstgerichte Rechnung zu tragen. Auch den Empfehlungen des Rechnungshofes wird immer die gebotene Beachtung geschenkt.

4) Von den beiden bereits erwähnten Beschwerden abgesehen wurde der Verwaltungsgerichtshof von Beamten der Zentraleitung des Bundesministeriums für Inneres in dienstrechtlichen Belangen seit 1975 achtmal befaßt. Davon ist derzeit ein Verfahren noch anhängig.

5) Eine Aufhebung von Bescheiden des Bundesministeriums für Inneres erfolgte auf Grund der unter Ziffer 4 genannten Anrufungen des Verwaltungsgerichtshofes in vier Fällen.

6) Anlässlich der unter Ziffer 4 genannten Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (einschließlich der beiden erwähnten Verfahren) hatte der Bund Prozeßkosten in der Höhe von S 16.641,40 zu tragen.

